

RS OGH 1979/12/14 1Ob580/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1979

Norm

ABGB §921

Rechtssatz

Tritt der Beklagte selbst von dem Vertrag zurück und gibt er damit zu erkennen, daß er an eine Nachholung der Leistung nicht denke, erscheint es angemessen, an diesen Zeitpunkt als dem für die Schadensberechnung maßgebenden anzuknüpfen; gleiches gilt für den Fall, daß vom Vorliegen der Leistungsunmöglichkeit ausgegangen wird, weil das subjektive Leistungsvermögen durch die Rücktrittserklärung des Beklagten dokumentiert wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 580/79
Entscheidungstext OGH 14.12.1979 1 Ob 580/79
Veröff: JBl 1981,322 = SZ 52/187

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0018626

Dokumentnummer

JJR_19791214_OGH0002_0010OB00580_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at